

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 64 (1957)

Heft: 12

Rubrik: Von Monat zu Monat

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mitteilungen über Textilindustrie

Schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Nr. 12 64. Jahrgang

Zürich, Dezember 1957

Offizielles Organ und Verlag des
Vereins ehemaliger Seidenwebschü-
ler Zürich und Angehöriger der Sei-
denindustrie

Organ der Zürcherischen Seidenindu-
strie-Gesellschaft und des Verbandes
Schweizer Seidenstoff-Fabrikanten

Von Monat zu Monat

Hoffnungen und Befürchtungen. — Die Hoffnungen auf ein gleichzeitiges Inkrafttreten des Vertrages über den «Gemeinsamen Markt» und der Freihandelszone auf den 1. Januar 1958 sind aufgegeben worden. Da der Zollabbau für die Mitglieder des Gemeinsamen Marktes erst auf den 1. Januar 1959 Tatsache wird, erachtet man es noch früh genug, wenn die Freihandelszone ebenfalls auf diesen Termin verwirklicht wird.

Dieser Zeitgewinn von einem Jahr ist sehr erwünscht, sind doch die Verhandlungen über die Schaffung einer Freihandelszone noch nicht über das Stadium der Expertenverhandlungen hinaus gediehen. Es fehlt der Schwung, um die zähflüssigen Besprechungen in zahlreichen Fachgruppen vorwärts zu treiben.

Wenn auch die Erklärungen der verantwortlichen Minister der beteiligten Länder anlässlich ihrer Zusammenkunft vom 16. Oktober in Paris einen neuen Impuls für eine raschere Gangart der Verhandlungen bedeuteten, so besteht doch nach wie vor die Gefahr, daß sich die Expertengruppen in Kleinigkeiten verlieren und damit aus der so notwendigen beschleunigten Gangart fallen.

Leider zeigte sich auch, daß die Versuche, auf der Ebene von Industriebesprechungen sich über die wichtigsten Streitpunkte der Freihandelszone zu verstündigen, bisher scheiterten, weil es teilweise am guten Willen und insbesondere an der allseitigen Konzessionsbereitschaft fehlt.

Anfangs Juli 1957 trafen sich in Paris berufene Vertreter der Textilindustrien der verschiedensten Länder, um insbesondere die schwierige Frage der Ursprungskriterien für die Freihandelszone einer Lösung näherzubringen. Leider war damals keine einheitliche Stellungnahme zu vereinbaren. Auch am textilindustriellen Treffen in Frankfurt, anfangs Oktober, an dem die geschäftsführenden Leiter der Textilverbände zahlreicher europäischer Staaten teilnahmen, wurden wertvolle Anregungen gemacht für die Kontrollmethoden gegen eine zu weitgehende oder mißbräuchliche Nationalisierung von außereuropäischen Erzeugnissen und ihren zollermäßigteten und später zollfreien Weiterverkauf in der Freihandelszone. Eine Einigung über das weitere Vorgehen war aber wiederum nicht möglich.

Man spürt überall, daß von oben nicht zur Eile gedrängt wird. Das wirkt sich in dem Sinne auf die Arbeitsweise aus, daß die Untersuchungen immer gründlicher, tiefschürfender und detaillierter vorgenommen werden, was aber wiederum zur Folge hat, daß stets mehr Schwierigkeiten und Unebenheiten auftauchen, die alle überbrückt sein wollen.

Wo ist die dynamische Kraft, welche die immer mehr auseinanderstrebenden Interessen koordiniert, das Wesentliche im Auge behält und einen verbindlichen Zeitplan aufstellt?

Nochmals Textilindustrie und Export-Risikogarantie. — Nationalrat Bösch (St. Gallen) hat schon verschiedentlich Ausführungen in unseren «Mitteilungen» zum Anlaß parlamentarischer Vorstöße genommen. So stellte er auch nach unserer Kritik an der Exportrisikogarantie-Praxis in den «Mitteilungen» Nr. 8/1957 in Form einer kleinen Anfrage an den Bundesrat das Begehr, die Textilindustrie sollte mit Rücksicht auf ihre prekäre Wettbewerbslage im Genuß der früheren Garantiesätze belassen werden. Der Bundesrat antwortete, daß die Herabsetzung des Garantiesatzes gegenüber der bisherigen Praxis höchstens 5% betrage und keineswegs schematisch angewendet werde. Am stärksten würden die Garantiesätze in der Maschinenindustrie gesenkt und in geringerem Ausmaße dagegen in der Textilindustrie. Der Bundesrat weist am Schluß seiner Beantwortung darauf hin, daß die Risiken in der Textilindustrie vor allem infolge der kürzeren

A U S D E M I N H A L T

Von Monat zu Monat

Hoffnungen und Befürchtungen

Nochmals Textilindustrie und Export-Risikogarantie

Handelsnachrichten

Die Garn- und Gewebezölle im neuen schweizerischen Zolltarif-Entwurf

Aus aller Welt

Weltwollindustrie erneut im Anstieg

Betriebswirtschaftliche Spalte

Zur Frage der betrieblichen Erneuerung

Rohstoffe

ORLON weist neue Wege

Spinnerei, Weberei

Die Automatisierung in der Seidenweberei

Neue Gewebekompositionen sollen Verbrauch der Seide fördern

Modeberichte

ORLON-Schau

Tagungen

MICRONAIRE-Tagung

Lieferungs- und Zahlungsfristen erheblich kleiner seien als in der Maschinenindustrie.

Es ist nun gerade diese letztere Argumentation des Bundesrates, die uns nochmals auf den Plan ruft. Wir haben seit jeher die Auffassung vertreten, daß die Praxis der Exportrisikogarantie eine Änderung in dem Sinne erfahren müsse, daß bei der Erteilung der Garantie die Konsumgüterindustrien mit der Produktionsmittelindustrie gleich behandelt werden. Bisher wird bekanntlich ein Unterschied gemacht, aus der Erwägung heraus, daß für die ihrer Natur nach kurzfristigen Geschäfte der Konsumgüter- und insbesondere der Textilindustrie das Risiko geringer sei. Da es sich bei der ERG ausschließlich um die Deckung des politischen Risikos handelt, ist diese Argumentation, die erneut in der Beantwortung der Anfrage von Nationalrat Bösch angeführt wird, nicht stichhaltig. Das politische Risiko kann nämlich auch bei einem kurzfristigen Geschäft unerwartet ausbrechen und kann dann den Exporteur genau gleich schwer treffen, ob es sich um Produktions- oder Konsumgüter handelt. Es ist deshalb nicht mehr angängig, den Exporteur bezüglich des Garantiesatzes verschieden zu behandeln, je nachdem ob er Textilien oder Produktionsgüter ausführt.

Die Antwort des Bundesrates auf die Anfrage von Nationalrat Bösch ist unbefriedigend und es wäre nur zu wünschen, daß die seit Monaten in den Schubladen des Finanzdepartementes ruhende Neuregelung der Exportrisikogarantie endlich Gestalt einer Vorlage des Bundesrates zuhanden des Parlamentes annehmen würde.

Ungleicher Start. — Die Seiden- und Baumwollwebereien, die Futterstoffe herstellen, beklagen sich immer wieder über die äußerst billigen Futterstoffimporte aus Deutschland und halten sich insbesondere darüber auf, daß die deutschen Webereien die gleichen Stoffe im Inland zu bedeutend niedrigeren Preisen anbieten als im Ausland.

Es ist unbestritten, daß die deutschen Futterstoffwebereien der schweizerischen Konkurrenz preislich überlegen sind, weil einmal große Betriebe nur auf die Futterstoffproduktion mit einigen wenigen Artikeln ausgerichtet sind, dann aber auch, weil die Futterstoffe vielfach in vertikalorganisierten Unternehmungen mit eigenen Färbereien hergestellt werden, die bekanntlich nicht an starre Tarifpreise gebunden sind.

Im Zusammenhang mit der auch von den schweizerischen Seiden- und Baumwollwebereien begrüßten Freihandelszone ist nun aber einmal festzuhalten, daß es wohl bei völliger Zollfreiheit kaum mehr denkbar ist auf dem Futterstoffsektor erfolgreich gegen die deutsche Konkurrenz anzukämpfen und den heute bereits bestehenden deutschen Vorsprung einzuholen. Gerade die Futterstoffe gelten als Beispiel dafür, daß die Freihandelszone für einzelne Betriebe größte Nachteile haben kann, die man im Integrationstaumel gerne übersieht.

Wenn wir auf die Angelegenheit der billigen deutschen Futterstoffexporte nach der Schweiz zurückkommen, so nur deshalb, weil wir es nicht in Ordnung finden, daß der gleiche deutsche Produzent in Deutschland seinen

Futterstoff bis 1 Franken per Meter teurer verkauft als in der Schweiz. Da staatliche Exportförderungsmaßnahmen nicht mehr angewandt werden, ist die Erklärung für die massiven Preisdifferenzen zwischen dem Inlands- und dem Exportpreis nur in der privaten Exportförderung zu suchen, die von den deutschen Garnproduzenten und Färbereien den Futterstoffexporteuren gewährt werden. So wird auf dem gesamten Farbumsatz in Deutschland eine Abgabe erhoben, die dann für Exportförderungszwecke zur Verfügung steht. Weil der deutsche Export nur einen kleinen Anteil an der Produktion ausmacht, stehen für die Ausfuhr auch bei bescheidenen Belastungen des Farbumsatzes beträchtliche Beträge für die Ausfuhrförderung zur Verfügung. Solche Praktiken sind insbesondere dann verwerflich, wenn die Exportrückvergütungen sogar mehr ausmachen als der Zoll im Importland, der bekanntlich für Futterstoffe in der Schweiz nicht ausgesprochen bescheiden ist. Es werden damit höchst ungleiche Wettbewerbsbedingungen geschaffen, an denen sich die schweizerischen Futterstoffwebereien mit Recht stoßen.

Gurtnelly erhält eine Zwirnerei und Färberei. — In Gurtnelly im Urnertal war früher ein Industrieunternehmen angesiedelt, das der mit irdischen Gütern nicht gesegneten Bevölkerung willkommene Arbeitsgelegenheit verschaffte. Die Fabrik zog dann aber ins Flachland hinunter, was dem Wirtschaftsleben des Dorfes an der Gotthardroute erheblich Abbruch tat. Wie nun der Presse letzthin zu entnehmen war, ist es nach langen Verhandlungen gelungen, die Voraussetzungen für die Gründung einer neuen Industrie in Gurtnelly zu schaffen. Angesiedelt werden soll die «Textilveredlungs-AG.», ein Gemeinschaftswerk einer deutschen Firma mit einer urnerischen Interessengruppe. Wie man vernimmt, wollen die Gemeinden Gurtnelly und der Regierungsrat des Kantons Uri einen ansehnlichen Teil des Aktienkapitals von 325 000 Franken zeichnen.

Diese Meldung können wir dahingehend ergänzen, daß es sich bei dieser neu zu gründenden Firma um eine Zwirnerei und Färberei handelt, die ihre Unterstützung von der Firma Plantier & Co. AG., in Wiesbaden, erhält.

Selbstverständlich sind der Kanton Uri und insbesondere die Gemeinde Gurtnelly allein zuständig, um zu entscheiden, wie weit sie in den Vergünstigungen aller Art gehen wollen, um die Ansiedlung eines ausländischen Unternehmens attraktiv zu gestalten. Unserseits möchten wir nur festhalten, daß die Kapazität der schweizerischen Seiden- und Nylonzwirnerei genügend groß ist, um allen Ansprüchen gerecht zu werden und daß deshalb kein offensichtliches Bedürfnis nach einer neuen Zwirnerei und Färberei besteht. Auch sind die Zwirnpreise nicht durch Kartellabmachungen geschützt, welche die Eröffnung eines Außenseiterbetriebes als interessant erscheinen lassen könnte. Die beträchtlichen Schwierigkeiten, mit denen insbesondere die Seidenzwirnerei zurzeit zu kämpfen hat, der ständige Rückgang der Spindelzahlen und die fehlenden Erlöse sind alles keine Anzeichen, die einen Erfolg des neu zu gründenden Unternehmens zum vornherein sicherstellen könnten, — aber man wird sehen!

Handelsnachrichten

Die Garn- und Gewebezölle im neuen schweizerischen Zolltarifentwurf

1. Allgemeines

Die Diskussion über den neuen schweizerischen Zolltarif ist eröffnet, nachdem der Bundesrat ihm seine Genehmigung erteilt hat. Es sind denn auch in der Presse bereits eine Reihe von Kommentaren veröffentlicht worden, die allerdings dem Zwecke des Tarifentwurfs,

nämlich den schweizerischen Verhandlungsdelegationen ein brauchbares Zollverhandlungsinstrument in die Hände zu geben, nicht immer dienten.

Vom Standpunkt der schweizerischen Außenhandelspolitik aus hat der neue Zolltarif vor allem die Aufgabe, dem Bund endlich wieder das unentbehrliche handels-